

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 30.01.2020, § 5211, folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Frankfurt am Main erhebt eine Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

## **§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. den Besuch der in Abs. 2 im Einzelnen genannten Einrichtungen und Veranstaltungen.
- (2) Der Steuer unterliegen
  - a) das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  - b) das Spielen um Geld oder Sachwerte in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen,
  - c) Striptease, Peepshows sowie Tabledance und sonstige in Nachtlokalen oder vergleichbaren Betrieben übliche Darbietungen wie Porno- und Sexdarbietungen jeglicher Art, hierzu zählt auch die Animation der Gäste durch sog. Unterhalter/-innen, und das Vorführen von Filmen und anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars, Kinos und Filmkabinen sowie in Sauna-, FKK- und Swinger Clubs sowie ähnlichen Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen.
  - d) das Benutzen von Personalcomputern und elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, Punktspielgeräten (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), TV-Komplettgeräten (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren) und ähnlichen Geräten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind und aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder zum Spielen im Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat überwiegend zu Kommunikations- oder Informationszwecken benutzt, für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird oder es sich um ein Sportgerät (zum Beispiel Dart, Tischkicker, Billard) handelt.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

- a) zu § 2 Abs. 2 a):  
der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern/Spielerinnen zum Erlangen des Spielvergnügens aufgewendeten Geldbeträge einschließlich der eingesetzten Gewinne (Summe der Einsätze).
- b) zu § 2 Abs. 2 b):  
die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.
- c) zu § 2 Abs. 2 c):  
das Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den/die Besucher/-in des Unternehmens benutzbaren Räume, auch wenn diese Räume nicht unmittelbar den genannten Darbietungen dienen. Kleiderablagen, Toiletten und vergleichbare Nebenräume sind hiervon ausgenommen.
- Wird in Sauna-, FKK- sowie Swinger Clubs oder vergleichbaren Einrichtungen ein Entgelt für die allgemeine Nutzung der gesamten Einrichtung sowie der bereitgestellten Leistungen erhoben, gilt als Bemessungsgrundlage die Gesamtfläche der für den/die Besucher/-in des Unternehmens benutzbaren Räume, die der genannten Darbietung dienen, sowie die Räume, aus denen die genannten Darbietungen eingesehen werden können.
- d) zu § 2 Abs. 2 d):  
die Anzahl der technisch selbstständigen Geräte. Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge, zum Beispiel durch separate Geldeinwürfe, ausgelöst werden können.

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- a) zu § 2 Abs. 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
- |   |                              |
|---|------------------------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten  | 5,5 v. H. des Spieleinsatzes |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen, in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten   | 4 v. H. des Spieleinsatzes   |
| 3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 15 v. H. des Spieleinsatzes  |

b) zu § 2 Abs. 2 b)

50,- € je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat.

c) zu § 2 Abs. 2 c)

25 v. H. des Entgeltes. Soweit kein Entgelt zu entrichten ist, beträgt die Steuer 5,- € je angefangene zehn Quadratmeter und Veranstaltungstag.

d) zu § 2 Abs. 2 d)

Für Apparate

1. in Spielhallen 75,- €

2. in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30,- €  
je Kalendermonat und Gerät.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

## **§ 5**

### **Steuerschuldner/Steuerschuldnerin**

Steuerschuldner/-in ist der/die Veranstalter/-in. In den Fällen des § 2 Abs.2 a) und des § 2 Abs. 2 d) gilt der/die Halter/-in (Eigentümer/-in bzw. derjenige/diejenige, dem/der der Apparat von dem/der Eigentümer/-in zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter/-in. Neben dem/der Halter/-in ist auch derjenige/diejenige Steuerschuldner/-in, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der/die Inhaber/-in der Räume oder des Grundstücks, sofern diese/-r an den Einnahmen bzw. dem Ertrag des Gerätes beteiligt ist.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht**

(1) Der/die Veranstalter/-in ist verpflichtet, die für die Besteuerung nach § 3 maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - mitzuteilen.

(2) Das erstmalige Aufstellen eines Apparates ist vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der aufgestellten Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats auf amtlichem Vordruck dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Typnummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte. Bei einem Gerätetausch ist der Hersteller, der Gerätenamen, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer anzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 7a dieser Satzung gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(3) Der/die Veranstalter/-in ist verpflichtet, bei der Anmeldung der Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 b) und 2 c) Angaben zur Veranstaltungsfläche zu machen und auf Verlangen durch geeignete Unterlagen zu belegen, soweit kein Entgelt für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 a), 2 c) und 2 d) ist der/die Steuerschuldner/-in verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Ein Steuerbescheid ist nur zu erteilen, wenn der/die Steuerschuldner/-in bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die festgesetzte Steuer ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke in der Form der Langausdrucke in Kopie für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne, den Kassensinhalt und den Statistikteil enthalten müssen.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrates der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.

(5) In Fällen, in denen der/die Steuerschuldner/-in seinen/ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten.

### **§ 7 a Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 a Ziff. 2 und 3 (Apparate ohne Gewinnmöglichkeit)**

(1) Eine abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle von dem/der Steuerschuldner/in im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 a) Ziff. 2 und 3, nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.

(2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen                             | 75,- € |
| b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 30,- € |

c) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500,- €

(3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.

(4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zu Beginn eines Kalenderjahres zulässig.

(5) Werden im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main von dem/der Steuerschuldner/-in mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate ohne Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht**

(1) Der/die Halter/-in, der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder der/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume ist verpflichtet, den Beauftragten des Kassen- und Steueramtes zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht des Kassen- und Steueramtes als Steuergläubigerin.

Die Beschäftigten oder Beauftragten des Kassen- und Steueramtes sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 „Einnahme des Augenscheins“ und 99 „Betreten von Grundstücken und Räumen“ Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist dem Kassen- und Steueramt zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel zum Monatsende, mindestens aber einmal zum Ende eines Kalendervierteljahrs auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

(3) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Vernichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

(4) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Kassen- und Steueramtes Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Frankfurt am Main vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind dem Kassen- und Steueramt auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(5) Das Kassen- und Steueramt behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner / die Steuerschuldnerin dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein.

Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit dem Kassen- und Steueramt hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber/-innen eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der/die Steuerschuldner/-in hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

## **§ 9 Vereinbarung**

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main - Kassen- und Steueramt - kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens Vereinbarungen mit dem/der Steuerschuldner/-in über die Steuerberechnung, Fälligkeit und Erhebung treffen.

## **§ 10 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 11 Datenschutz**

Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach Artikel 12 bis 22 der Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1-88) zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen, das Recht auf Berichtigung falscher Daten sowie das Recht auf Löschung von Daten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die seither geltende Satzung vom 12.12.1991 für ab dem 01.07.2020 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.02.2020

DER MAGISTRAT  
Peter Feldmann  
Oberbürgermeister